

Amtsgericht Borken
12 C 130/03
Urteil vom 14.08.2003

**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Rechtsstreit (...) hat das Amtsgericht Borken gemäß § 495 a ZPO um 14.08.2003 durch den Richter am Amtsgericht Bläker für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 526,46 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 03.07.2002 sowie 2,50 € Mahnkosten zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar,

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist im wesentlichen begründet.

Es besteht - so ist es in der Rechtsprechung allgemein anerkannt - ein Anscheinsbeweis dafür, dass auf technischen Aufzeichnungen beruhende Tetekommunikationsrechnungen richtig sind, dies jedenfalls dann, wenn, wie hier, technische Aufzeichnungen über die geführten Einzelverbindungen vorliegen. Dieser Anscheinsbeweis kann durch die vage und eher unwahrscheinliche Möglichkeit, dass ein Dialer ungewollte Verbindungen aufgebaut habe, nicht erschüttert werden. Er wird nach Auffassung des Gerichts auch nicht dadurch erschüttert, dass der Beklagte vorher keine entsprechend

hohen Telefonrechnungen erhalten und die fraglichen Telefonnummern vorher nicht angewählt hat. Der Beklagte hat nichts dazu ausgeführt, ab wann das Vertragsverhältnis der Parteien gegeben ist. Es ist auch kein Erfahrungssatz, dass die Anwahl von 0190-Nummern eine Dauerangewohnheit ist, so dass das Nichtanwählen solcher Nummern über einen längeren Zeitraum nicht den Schluss nahe legt, dass dann auch zu einem bestimmten Zeitpunkt solche Verbindungen nicht gewählt worden sind. Dass die Verbindungspreise nicht der jeweiligen Dauer, der Verbindung entsprechen, hat die Klägerin plausibel erklärt, so dass auch hierdurch der Anscheinsbeweis nicht erschüttert ist. Im übrigen ist darauf hingewiesen, dass der Beklagte der Darlegung der Klägerin, dass er nicht innerhalb von 8 Wochen Einwendungen gegen die Rechnung erhoben hat, nicht widersprochen hat.

Der Anspruch auf Zinsen und Mahnkosten ist gemäß §§ 286, 288 BGB begründet. Hinsichtlich der Inkassokosten war die Klage abzuweisen. Das Gericht spricht grundsätzlich Inkassokosten als nicht zweckentsprechender Rechtsverfolgung dienend nicht zu.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Ziffer 11 ZPO.

Bläker